

Allgemeine Geschäftsbedingungen der heidelpay S.A. für Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung (im Folgenden BGB)

1. Besondere Geschäftsbedingungen

Diese BGB kommen zur Anwendung, sofern heidelpay S.A. (im Folgenden „heidelpay“) mit dem VU in der Servicevereinbarung die Option „Mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung durch den Karteninhaber“ vereinbart hat. Das VU erkennt die Geltung dieser BGB durch Unterzeichnung der Servicevereinbarung und der BGB an. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen besonderen Geschäftsbedingungen denen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der heidelpay vor

2. Vertragsgegenstand

heidelpay übernimmt das erhöhte Risiko des Missbrauchs im Fernabsatz, soweit der Zahlungsausfall nicht vom VU verschuldet wurde, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind („Fernabsatzvertrag mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“):

2.1. heidelpay übernimmt für abgelehnte Transaktionen die Zahlung an das VU, wenn einer der folgenden Rückgabegründe („reason codes“) eingetreten ist :

- VISA 75 transaction not recognized (Karteninhaber bestreitet die Durchführung der Transaktion)
- VISA 83 Fraud-Card Absent Environment (keine Transaktion über Terminal/POS)
- MasterCard 4837 No Cardholder Authorization (Karteninhaber bestreitet die Durchführung der Transaktion)

2.2. Die Voraussetzungen der Ziffer 4.1. der AGB müssen vollständig vorliegen.

2.3. Das VU hat die erforderlichen Maßnahmen gegen Missbrauch getroffen, besondere Sicherheitsverfahren verwendet, seine Pflichten erfüllt und alle weiteren Verpflichtungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Information bei Betrug, Übermittlung notwendiger Unterlagen etc.) eingehalten, die in den AGB der heidelpay geregelt sind.

2.4. heidelpay kann besondere Sicherheitsverfahren im eigenen Ermessen verwenden.

3. Sicherheitseinbehalt

3.1. Hat heidelpay bei Vertragsabschluss zunächst ganz oder teilweise von der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten abgesehen, kann eine Besicherung auch während der Vertragslaufzeit noch von heidelpay verlangt werden, sofern Umstände, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, erst während der Vertragslaufzeit eingetreten oder heidelpay bekannt geworden sind. Solche Umstände liegen insbesondere, aber nicht abschließend dann vor, wenn

- heidelpay erhebliche nachteilige Umstände über das VU oder dessen Inhaber/Gesellschafter bekannt werden,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des VU eintritt oder einzutreten droht oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint,
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

3.2. Für den Fall, dass die Sicherheit nach Ziffer 1 nicht innerhalb eines angemessenen von heidelpay zu bestimmenden Zeitraumes bereitgestellt wird, ist heidelpay nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Sicherheitenstellung auszusetzen, ohne hierfür schadensersatzpflichtig zu werden.

3.3. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der heidelpay entsprechend.

4. Pflichten des VU

Sollte im Rahmen der abzuwickelnden Transaktionen besondere Auffälligkeiten auftreten, verpflichtet sich das VU, HSO unverzüglich zu informieren und zur umgehenden und vollständigen Klärung des Sachverhalts beitragen (Übersendung Liefernachweis, Ablieferbelege etc.)

5. Gutschriften/Zahlung unter Vorbehalt

Werden von der heidelpay aufgrund der von dem VU übermittelten Transaktionsdaten oder Abrechnungen Gutschriften erstellt und/oder Zahlungen geleistet, werden derartige Zahlungen von der heidelpay stets auf Vertrauensbasis und als unverbindlicher Vorschuss geleistet. Eine Gutschrift oder Zahlung von der heidelpay stellt dementsprechend kein Anerkenntnis dar und steht unter dem Vorbehalt der Korrektur, insbesondere für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisung nach diesen BGB und den entsprechend geltenden AGB nicht vorliegen.

6. Rückbelastungsrecht

6.1. Das Rückbelastungsrecht gilt nicht, wenn das VU die Vertragsgestaltung „Fernabsatzvertrag mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ gewählt hat, die Voraussetzungen unter Ziffer 2 dieser BGB vorliegen und das VU die vollständige Dokumentation der Bestellung gemäß Ziffer 14 („Dokumentation und Aufbewahrungspflichten“) der AGB vorlegt und sich daraus ergibt, dass der Besteller (auch wenn dessen Identität nicht mehr feststellbar ist) eine Weisung erteilt hat, das betreffende Kartenkonto zu belasten.

6.2. Das Rückbelastungsrecht besteht dennoch,

- wenn das VU wusste oder bei Anwendung üblicher Sorgfalt hätte wissen müssen, dass die Weisung nicht vom Karteninhaber erteilt wurde.

- wenn die Rückbelastung durch ein Verschulden im Machtbereich des VU erfolgte.

- wenn das VU seiner Verpflichtung nach Ziffer 4 dieser BGB und Ziffer 15.3. der AGB verstößt, heidelpay ist zudem berechtigt, in einem solchen Falle, die hierdurch entstandenen Kosten dem VU aufzuerlegen.

6.3. Im Übrigen gelten die Ausführungen hinsichtlich des Rückbelastungsrechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der heidelpay.

7. Einseitige Anpassung

heidelpay hat das Recht, die vereinbarten Leistungsentgelte und sonstige Konditionen einseitig anzupassen. Drei Monate vor Beginn der Geltungsdauer der neuen Konditionen teilt heidelpay diese und den Beginn ihrer Geltungsdauer dem VU in Textform oder schriftlich mit. Dem VU steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Kündigt der VU nicht innerhalb von drei Monaten, gilt der Vertrag mit den veränderten Konditionen als vom VU genehmigt.

8. Kündigungsrecht

Sollte das VU als Vertragsgestaltung einen „Fernabsatzvertrag mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ gewählt haben, dann ist heidelpay zusätzlich zu den Bestimmungen in den AGB zur vorzeitigen außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen berechtigt,

- a. das VU seinen Verpflichtungen nach Ziffer 2.2. dieser BGB nicht innerhalb von einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nachgekommen ist.

b. wenn die Höhe der von der heidelpay übernommenen Rückbelastungen (Chargebacks) der Kartenunternehmen während der jeweils vorangegangenen 30 Tage, die nicht an das VU weiterbelastet werden, bezogen auf die in diesem Zeitraum getätigten Transaktionssummen, einen Prozentsatz entsprechend dem vereinbarten Disagiosatz abzüglich zweieinhalb (2,5) Prozentpunkten überschritten hat.

9. Rangfolge Vertragsbedingungen

Das Rechtsverhältnis des VU richtet sich nach der Servicevereinbarung, den besonderen Geschäftsbedingungen „Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der heidelpay. Die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsgrundlagen ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, die sich zwischen den Vertragsgrundlagen ergeben sollten. Grundsätzlich gehen die Besonderen Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Ein Widerspruch ist nur dann gegeben, wenn Anforderungen in den Vertragsgrundlagen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einer vorrangigen Vertragsgrundlage ein Detail einer nachrangigen Vertragsgrundlage nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle dar.